



Kreissatzung

Alternative für Deutschland

Kreisverband Vogelsberg

Fassung gemäß Beschluss der Kreishauptversammlung vom 11.06.2021; zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisparteitages am 15.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND TÄTIGKEITSGEBIET	3
§ 2 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 3 ORGANE DES KREISVERBANDES.....	3
§ 4 KREISPARTEITAG.....	4
§ 5 KREISVORSTAND.....	6
§ 6 ORTSVERBÄNDE.....	8
§ 7 AUFWENDUNGSERSATZ FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE.....	9
§ 8 GESCHÄFTSORDNUNG UND FINANZORDNUNG.....	10
§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG.....	10
§ 10 ERGÄNZENDES RECHT.....	10
§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL	10
§ 12 INKRAFTTRETEN UND BEKANNTMACHUNG.....	11

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband Vogelsberg ist die regionale Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen) in den Grenzen des Landkreises Vogelsberg. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Vogelsberg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Vogelsberg haben.

(2) Im übrigen gelten die Regeln der §§ 2-5 Landessatzung zur Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Vogelsbergkreis haben, können gemäß § 4 (6) Bundessatzung auf Antrag Mitglied des Kreisverbandes Vogelsberg werden, wenn sowohl der Kreisvorstand als auch der Landesvorstand diesem Antrag zustimmen.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Er findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes oder zur Beschlussfassung über grundsätzliche, politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt. Rechenschaftsberichte des Vorstandes können alljährlich oder kombiniert für 2 Jahre gegenüber dem Kreisparteitag abgegeben werden.

(2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und -zeit bekannt zu geben. In besonders dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von einer Woche zulässig. Die Dringlichkeit muss nachträglich vom Kreisparteitag bestätigt werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse sind per Post einzuladen.

(3) Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss ein außerordentlicher Kreisparteitag vom Kreisvorstand einberufen werden. In dem Verlangen sind die gewünschten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstände zu benennen. Diese sind vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.

(4) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand aufgestellt.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zu 8 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin Tagesordnungspunkte nachzumelden. Die so erweiterte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisvorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen. Bei einer verkürzten Einladungsfrist gemäß § 4 (2) gelten diesbezüglich verkürzte Fristen von 5 und 3 Tagen.

(6) Ist in der vorläufigen Tagesordnung eine Satzungsänderung angekündigt, so muss ein Antrag auf Satzungsänderung spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Antrag muss vom Kreisvorstand unverzüglich den Mitgliedern zugesandt werden.

(7) Darüber hinaus können sogenannte Eilanträge auf die Tagesordnung während des anberaumten Sitzungstermins gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungsanträge können nicht als Eilanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) Der Kreisparteitag des Kreisverbandes wählt insbesondere:

- a) den Kreisvorstand,
- b) den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter,
- c) als besondere Aufstellungsversammlung die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den kommunalen Kreis- und Gemeindewahlen,
- d) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 10 (2) Landessatzung (Allgemeine Vertreterversammlung),
- e) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 11 (1) Landessatzung (Besondere Vertreterversammlung).

Die Vertreter für den Landesparteitag (Landesdelegierte) werden auf maximal 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. Näheres regelt die Landessatzung.

(9) Der Kreissprecher oder sein Stellvertreter eröffnet den Kreisparteitag und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(10) Die Beschlussfähigkeit gilt danach so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(11) Das Parteitagspräsidium besteht aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer. Für beide Positionen kann die Versammlung Stellvertreter wählen. Das Parteitagspräsidium wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig. Versammlungsleiter müssen Mitglieder der Alternative für Deutschland sein.

(12) Fördermitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zugelassen. Das Rederecht kann die Versammlung auf Antrag gewähren.

(13) Sonstige Gäste können auf Antrag von der Versammlung zugelassen werden. Diese genießen kein Stimm- oder Antragsrecht. Einzelnen Gästen kann die Versammlung auf Antrag das Rederecht gewähren.

(14) Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind nur dann zur Wahl in den besonderen Wahlversammlungen gemäß § 4 (8) c) zugelassen, wenn sie bei der Akkreditierung oder vorab gegenüber dem Kreisvorstand ihre Wählbarkeit durch Vorlage der amtlichen Bescheinigung nachweisen sowie die vorgeschriebene Zustimmungserklärung vorlegen.

(15) Das Protokoll des Kreisparteitages ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zuzusenden; möglichst jedoch innerhalb eines Monats.

§ 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreissprecher,
- b) dem stellvertretenden Kreissprecher,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu sieben Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreissprecher, dem stellvertretenden Kreissprecher und dem Schatzmeister.

(3) Der Kreisvorstand koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. Er hat gemäß § 15 Finanz- und Beitragsordnung (Bundesverband) bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

(4) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

- a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu einen Geschäftsverteilungsplan.
- b) die Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitages.

(5) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(6) Der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer sowie dessen Stellvertreter können vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss vom Kreisparteitag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Kreissprecher kommissarisch in das vakante Amt des Kreissprechers und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl bei der regulären Neuwahl kommissarisch in das vakante Amt des stellvertretenden Kreissprechers aufrückt. In einem solchen Fall ist innerhalb von 90 Tagen ein außerordentlicher Kreisparteitag zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter durchzuführen.

(8) Scheidet der Schatzmeister aus, muss unverzüglich aus der Mitte des Vorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister bestimmt werden. Bezogen auf dieses Amt findet eine Nachrückregelung nicht statt. Ein neuer Schatzmeister ist beim nächsten Kreisparteitag nachzuwählen.

(9) Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange ihm noch drei stimmberechtigte Mitglieder angehören. In diesem Fall sind innerhalb von 60 Tagen Nachwahlen für die vakanten Ämter durch einen außerordentlichen Kreisparteitag durchzuführen.

(10) Nachgewählte Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes bzw. Rechnungsprüfers oder seines Stellvertreters aus.

(11) Ablauf und Organisation von Vorstandssitzungen sowie die Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis regelt der Kreisvorstand in einer Geschäftsordnung. Diese gilt auf Beschluss eines neu gewählten Kreisvorstandes auch für diesen Kreisvorstand fort. Beschließt der neue Kreisvorstand den Fortbestand einer Geschäftsordnung nicht, so muss er sich innerhalb eines Monats eine neue Geschäftsordnung geben, die die Anforderungen der Landessatzung und Landesgeschäftsordnung erfüllt.

§ 6 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können gemäß § 6 (2) Landessatzung als lokale Gliederungen des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes gegründet werden.

(2) Der Vorstand eines Ortsverbandes muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:

- a) einem Ortsverbandssprecher,
- b) einem stellvertretenden Ortsverbandssprecher,
- c) einem Schriftführer.

Näheres regelt die Satzung des Ortsverbandes.

(3) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 4 (5) Finanz- und Beitragsordnung der AfD Hessen durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.

(4) Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung eines Ortsverbandes können durch Beschlüsse des Kreisparteitages aufgehoben werden.

(5) Die Organe eines Ortsverbandes sind an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.

(6) Gehören dem Vorstand eines Ortsverbandes nur noch weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder an und ist der Vorstand somit nicht mehr beschlussfähig, ist vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zeitnah zu einer außerordentlichen Hauptversammlung des Ortsverbandes zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter einzuladen. Diese muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

(7) Die Auflösung eines Ortsverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes ist nicht möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreisparteitages.

(8) Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes neu gegliedert werden (z.B. Aufteilung auf verschiedene Stadtteile, Zusammenlegung zu Gebietsverbänden). Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlungen der betroffenen Ortsverbände. Wird die Neugliederung jedoch auf Beschluss des Kreisparteitages durchgeführt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich.

(9) Mitglieder der Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen der Ortsverbände teilnahmeberechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Ortsverbände (z.B. Website, Facebook, Twitter, Instagram usw.) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Der Kreisvorstand hat das Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen. Er verfügt über ein Veto-Recht für alle Veröffentlichungen der Ortsverbände im Internet.

§ 7 Aufwendungsersatz für ehrenamtlich Tätige

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Alle ehrenamtlich Tätigen des Kreisverbandes haben jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Weitere Einzelheiten sind in einer Erstattungsrichtlinie zu regeln, die vom Kreisparteitag zu beschließen ist.

§ 8 Geschäftsordnung und Finanzordnung

Für Verfahrensfragen, die in dieser Satzung nicht geregelt werden, sowie für das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag im Wortlaut allen Mitgliedern vorab bekannt gemacht wurde.

§ 10 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand gemäß § 6 (3) Landessatzung. Nach erfolgter Zustimmung durch den Landesvorstand ist die Satzung allen Mitgliedern des Kreisverbandes unmittelbar bekannt zu machen.